

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 125/126 (1945)
Heft: 24

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werke für den Bauplatz in der Altstadt, sowohl hinsichtlich der räumlichen wie auch der architektonischen Eingliederung in die Altstadt. Die Städtischen Werke verlangen Werkplätze und Zufahrten, die bei einer Lage in der Altstadt vorwiegend auf Kosten der Grünanlagen des Grabens ausgeführt werden können, und zudem werden den betriebstechnischen Gesichtspunkten und einer allfälligen Erweiterung grosse Schranken auferlegt. Das Preisgericht stellt deshalb in den ersten Rang das Projekt Nr. 36 als beste Lösung der Eingliederung des Bezirksverwaltungsgebäudes in die Altstadt; in den zweiten Rang das Projekt Nr. 19 als beste Lösung für die andere Situierung, bei der das Bezirksverwaltungsgebäude ausserhalb der Altstadt vorgesehen ist.

Nachdem keines der Projekte als Grundlage für die endgültige Lösung der Gesamtaufgabe in Betracht kommt, beantragt das Preisgericht der Behörde, die drei ersten Preisträger mit einem Projektauftrag Maßstab 1:200 mit Modellen zu beauftragen, zur restlosen Abklärung des für Zofingen so wichtigen Bauvorhabens.

Zofingen, 5. Juli 1945.

Das Preisgericht:

H. Bertschi, H. Hofmann, H. Siegfried, R. Christ,
Gemeinderat O. Senn, M. Hool, K. Kaufmann,
Arch. O. Senn, Conrad D. Furrer, E. Wydler, Experte.

MITTEILUNGEN

Kohleneinfuhr in die Schweiz während des Krieges. Hierüber orientiert die untenstehende Abb. 1, die wir einer Notiz von Dr. W. Hotz, Basel, im «Energie-Konsument», Nr. 10 vom 15. Okt. 1945 entnehmen. Neben den Einfuhrmen sind der Kohlenverbrauch der Industrie und für die Jahre 1938 und 1944 der aller Kohlenverbraucher aufgetragen. Die in Tabelle 1 angegebenen Preise verstehen sich franko Schweizergrenze unverzollt. Der prozentuale Anteil am totalen Verbrauch der drei Hauptgruppen von Energieträgern verteilt sich gemäss Tabelle 2, wo-

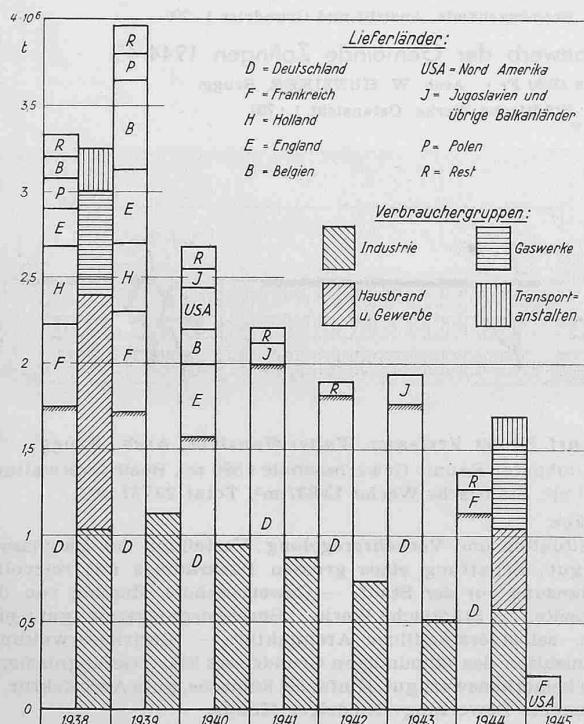


Abb. 1. Kohleneinfuhr und -Verbrauch 1938 bis 1945

Tabelle 1: Kohleneinfuhr in die Schweiz während des Krieges

Jahr	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Einfuhr Mio t	3,33	3,96	2,68	2,21	1,91	1,94	1,37	0,2?
in % von 1938	100	120	81	67	58	59	41	7
Totalwert Fr.	127	166	230	215	176	175	127	
Wert pro t	38,1	41,6	85,8	97,3	92,1	90,7	92,7	

Tabelle 2: Anteil der Energieträger in % des Verbrauchs

Jahr	1938/39	1943/44	1945/46
Kohle und Oehl	72	58	20
Holz und Torf	10	16	29
Elektrizität	18	26	51

bei die Zahlen für 1945/46 geschätzt sind. Man erkennt daraus die zunehmende Bedeutung der Elektrizität und versteht die zwingende Notwendigkeit des Baues weiterer Kraftwerke, besonders neuer Speicherwerke.

Zur eidgenössischen Elektrizitätspolitik. Aus den rechtlichen Erörterungen im Bericht des Bundesrates vom 24. Sept. 1945 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ist vielfach der Schluss gezogen worden, die gesetzlichen Grundlagen reichen für den Vollzug eines bundesrätlichen Rekurses zugunsten der Hinterrheinwerke nicht aus, und man müsse die Revision des Art. 11 des Wasserrechtsgesetzes abwarten. Dr. iur. B. Wettstein, Zürich, weist zur Klarstellung der heutigen Rechtslage in einem uns zugestellten Artikel darauf hin, dass z. B. für die Erstellung der Hinterrheinwerke die Zuständigkeit des Bundesrates auch nach dem heutigen Art. 11 gegeben ist. Im Kanton Graubünden sind bekanntlich die Gemeinden verfügberechtigt über die Wasserkräfte, sodass gemäss Art. 11 ein Rekursrecht an den Bundesrat besteht. Die Konzessionsbewerber für den Stausee Rheinwald haben denn auch gegen den ablehnenden Entscheid des bündnerischen Regierungsrates rekurriert und der Bundesrat ist zur Zeit mit der Prüfung dieses Rekurses beschäftigt. Durch eine Gutheissung des Rekurses vermag also der Bundesrat *heute schon* die Grundlage dafür zu schaffen, dass die energiewirtschaftliche Notlage der Schweiz weitgehend behoben wird. Zwar gibt Art. 11 dem Bundesrat nicht ausdrücklich die Befugnis, gegebenenfalls die Konzession an Stelle der säumigen kantonalen Instanz selbst zu erteilen, aber sein Rekursentscheid ist gleichwohl rechtskräftig und für die kantonale Regierung von Graubünden verbindlich, sodass diese gehalten ist, die Wasserrechtsverleihung namens der Gemeinden zu erträglichen Bedingungen zu erteilen. Dass bundesrätliche Rekursentscheide genauso wie Urteile des Bundesgerichtes von den Kantonen vollstreckt werden müssen, wird in Art. 39 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege noch ausdrücklich gesagt. Wenn nun zu dieser Frage in der Botschaft erklärt wird, der Bundesrat besitze keine Zwangsmittel, um seinem Entscheid Geltung zu verschaffen, er könnte die kantonale Regierung nur einladen, die Konzession zu erteilen, so muss dieser Ansicht entschieden entgegengetreten werden. Wie jeder andere Entscheid einer übergeordneten Behörde, so erlangt auch ein Rekursentscheid des Bundesrates die materielle Rechtskraft und kann vollstreckt werden, nötigenfalls auf dem Wege der sog. Ersatzvornahme. Dies bedeutet aber, dass der Bundesrat die Konzession an Stelle der in der Vollstreckung seines Rekursentscheides säumigen kantonalen Instanz selbst erteilen kann.

Eine internationale Fahrplankonferenz ist am 22./24. Nov. in Lugano unter dem Vorsitz von Gen.-Dir. Dr. M. Paschoud abgehalten worden. Allgemein kam grosse Befriedigung über die von den SBB zur Wiederaufnahme der direkten Verhandlungen zwischen den Bahnverwaltungen ergriffenen Initiative zum Ausdruck. Die SBB sind beauftragt worden, nächstes Jahr in der ersten Hälfte Oktober die volle europäische Fahrplan- und Wagen-Beistellungskonferenz, für die sie seit 1922 die Geschäftsführung besorgen, wieder einzuberufen. Diese Konferenz soll in der Schweiz durchgeführt werden. An der diesjährigen Konferenz sind schon zahlreiche Verbesserungen der internationalen Verbindungen der Schweiz besprochen worden, deren Durchführung z. T. aber noch von der Zustimmung der alliierten Militärbehörden abhängt. Bekanntlich verkehrt schon, als erster internationaler Zug seit Kriegsende, der Arlberg-Express mit direkten Wagen Paris-Basel-Buchs-Wien. Vorgesehen sind der Simplon-Orient-Express Paris-Venedig, sowie Verbesserungen der bereits bestehenden Verbindungen Genf-Nizza, Genf-Lyon, Genf-Paris, Lausanne-Paris, Bern-Paris (über Verrières und über Delle), Basel-Paris, Basel-Calais, Basel-Brüssel-Amsterdam.

Post-Untergrundbahn in Olten. Ähnlich wie zwischen Zürich-HB und Sihlpost (s. SBZ Bd. 113, S. 138*, 1939) ist auch in Olten für die Verbindung zwischen Bahnhof und Hauptpost eine Untergrundbahn von 60 cm Spurweite gebaut worden. Die Länge der Strecke beträgt 70 m. Sie liegt in Superbeton-Schleuderröhren von Hunziker mit 175 cm Lichtweite. Das Gleis mündet an beiden Enden in Aufzüge, die den automatisch betriebenen Motorwagen in die ebenerdigen Betriebsämter führen. In den «Hunziker-Mitteilungen» vom Oktober 1945 sind sowohl die Einzelheiten der elektrischen und mechanischen Anlagen, als auch besonders die baulichen Arbeiten beschrieben.

Zeitschriften. In Rom hat das «Giornale del Genio Civile» wieder zu erscheinen begonnen. Gegründet im Jahre 1863, sind diese vom Ministerium der Oeffentlichen Arbeiten herausgegebenen Monatshefte die älteste technische Zeitschrift Italiens. Sie trugen von 1924 bis 1944 den Titel «Annali dei Lavori Pubblici».

Die Bewirtschaftungsvorschriften für Alttöle sind seit 1. Dezember 1945 aufgehoben. Damit entfällt die Sammel-, Ablieferungs- und Aufarbeitungspflicht für alle Arten von gebrauchten Schmierölen. Die Bewirtschaftung der Frischöle dauert noch an.

Persönliches. Zum Direktor des Elektrizitätswerkes Luzern ist gewählt worden Ing. E. Binkert, Chef der Bau- und Betriebs-Abteilung des E. W. Bern.

WETTBEWERBE

Schulhaus-Erweiterungsbau in Hochdorf. In diesem, auf die Teilnahme von eingeladenen Architekten beschränkten Wettbewerb sind fünf Entwürfe eingegangen, die mit 600 Fr. fest honoriert wurden. Das Preisgericht, dem als Fachleute angehörten Prof. Dr. F. Hess (Zürich), Arch. Hch. Auf der Maur (Luzern) und Kantonsbaumeister H. Schürch (Luzern), hat folgenden Entscheid gefällt:

1. Preis (1300 Fr.) Hermann Baur, Basel
2. Preis (1000 Fr.) Dr. R. Rohn, Zürich
3. Preis (700 Fr.) Josef Püntener, Hochdorf
- Ankauf (1000 Fr.) W. Ribary, Luzern
- Ankauf (500 Fr.) G. Helber, Luzern

Die Ausstellung der Pläne erfolgt noch heute und morgen, 15. und 16. Dezember von 10 bis 18 h im Pfarrsaal der Kirchgemeinde von Hochdorf.

Sekundarschulhaus Rebhügel in Zürich (Bd. 126, S. 104). Ueber 131 eingereichte Entwürfe wurde folgendes Urteil gefällt:

1. Preis (4000 Fr.) Albert Notter, Arch., Zürich
2. Preis (3500 Fr.) W. Boos und J. Gass, Arch., Zürich
3. Preis (3000 Fr.) W. A. Abbühl, Arch., Zürich
4. Preis (2700 Fr.) W. Stücheli, Arch., Zürich
5. Preis (2500 Fr.) J. Padrutt, Arch., Zürich
6. Preis (2300 Fr.) J. Frei, Bautechn., Zürich

Ankäufe zu je 1000 Fr.: W. Niehus, F. Baerlocher, A. Müggler und J. de Stoutz, M. Gomringer, Schaer & Gisel, Mitarb. C. Ed. Ziegler, E. Reber. Zehn Entwürfe erhielten je 700 Fr. Entschädigung, zehn weitere je 500 Fr.

Das Preisgericht empfiehlt, den Verfasser des Entwurfes im 1. Rang mit der Weiterbearbeitung zu betrauen.

Die Ausstellung im Schulhaus Bühl, Goldbrunnenstrasse 80, dauert noch bis und mit 24. Dezember, werktäglich geöffnet von 10 bis 12 und 14 bis 19 h, Sonntag 10 bis 12 und 14 bis 17 h.

Schulhaus mit Turnhalle in Kloten. In einem auf neun eingeladene, mit je 800 Fr. fest honorierte Teilnehmer beschränkten Wettbewerb wirkten als Fachpreisrichter Prof. Dr. F. Hess, E. T. H., Arch. W. Henauer (Zürich) und Arch. H. Vogelsanger (Zürich). Ihr Urteil lautet:

1. Preis (1400 Fr.) Joh. Meier & Söhne, Wetzikon
2. Preis (1200 Fr.) Hans W. Moser, Herrliberg
3. Preis (800 Fr.) R. Bachmann & Sohn, Bassersdorf
4. Preis (600 Fr.) W. Hertig, Kloten.

Das Preisgericht empfiehlt, zur Weiterbearbeitung mit dem Verfasser des an erster Stelle stehenden Entwurfes in Verbindung zu treten.

Die Ausstellung im Schulhaus Kloten dauert vom 23. bis und mit 30. Dez.; täglich geöffnet von 9 bis 17 h, 25. Dez. geschlossen.

NEKROLOGE

† **Alexandre Cingria.** Am 8. November 1945 ist der 67jährige Maler Alexandre Cingria nach längerem Leiden in einer Klinik in Lausanne gestorben und am 10. November auf dem kleinen Dorffriedhof in Vésenaz bei Genf beerdigt worden. Von einer französischen Familie aus Ragusa und einer polnischen Mutter abstammend, ist er am 22. März 1879 in Genf geboren worden und dort aufgewachsen.

Mit Alexandre Cingria ist eine mächtige und für die Schweiz durchaus eigenartige Künstlerpersönlichkeit dahingegangen, der wir in der deutschen Schweiz bisher nicht gerecht geworden sind. Das sprühend Vitale, das Ursprüngliche und genuin Eigenartige sah und spürte die Suisse romande deutlicher als wir, die wir allzusehr geneigt waren, an der barock üppigen, äusseren Form seiner Schöpfungen stehen zu bleiben. Die reiche künstlerische Arbeit Cingrias, in der das isolierte Tafelbild als zu eng, zu wenig in das volle Leben hineingreifend erscheint, erstreckt sich von der grossen Zahl herrlich lebendiger Glasfenster über Buchgraphik, Pastelle, Temperas, Wandbilder, Panneaux, Mosaike bis zur Gestaltung einer ganzen Reihe festlicher Spiele und Dramen (Mézières) und bis zur Publikation mehrerer bedeutungsvoller Bücher über Kunst und künstlerische Fragen.

Aus dieser quellenden Fülle künstlerischen Schaffens zeichnen sich zwei besondere Leistungen ab: die künstlerische Erneuerung der Glasmalerei in der Westschweiz und die grossen

Verdienste um eine lebendige Erneuerung der kirchlichen Kunst, die ihm zeitlebens eine innerste Angelegenheit war. Sein letztes grosses Werk, die Mosaiken für das Hôtel de Ville in Genf, sind gegenwärtig in der Ausführung, die er nicht mehr persönlich überwachen kann, wie er es, als er noch lebte, immer tat.

Vital, lebensbejahend, allem Tristen, Langweiligen, Kleinlichen von Grund aus abhold, war sein Leben und sein Schaffen. Wollte man mit einem Wort auf einen Wesenzug all seiner Werke hinweisen, so wäre es die geheimnisvolle Lebendigkeit, Kostbarkeit und unendliche Schönheit seiner Farbe, und es wäre die grossartige, dekorative Kraft seiner Komposition. Und wollte man weiter seine künstlerische und menschliche Tendenz auf einen Nenner zu bringen versuchen, so wäre es der unablässige Drang, die Frische und Lebendigkeit der Kunst mit dem öffentlichen Leben, vornehmlich da, wo es sich in der religiösen Gemeinschaft oder bei repräsentativ festlichen Anlässen äussert in eine echte, natürliche Verbindung zu bringen.

Robert Hess, Basel

† **Dr. Karl Dändliker**, von Hombrechtikon, Professor der Mathematik an der Kantonschule Solothurn, geb. 28. Juli 1894, Dipl. Fachlehrer E. T. H. (IX. Abtg. 1913 bis 18), G. E. P., ist am 29. November 1945 nach langer schwerer Krankheit entschlafen.

† **Heinrich Hoz** von Thalwil, geb. 8. April 1859, mechanisch-technische Schule des Eidg. Polytechnikums 1877 bis 79, ist am 1. Dezember 1945 in Zürich gestorben. Unser G. E. P.-Kollege hatte seine Studien in Dresden beendigt, war zuerst bei der SLM Winterthur, dann bei verschiedenen deutschen Maschinen-Fabriken und hierauf bei Escher Wyss in Zürich tätig gewesen. 1898 wurde er Ingenieur und 1919 Direktor bei der Badischen Anilin- und Soda-fabrik in Ludwigshafen, bis er sich 1925 in den Ruhestand zurückzog.

† **Prof. Dr. Sinai Tschulok** G. E. P., geb. 4. April 1875, Leiter des Maturitäts-Instituts gleichen Namens in Zürich, der zuerst drei Jahre an der landwirtschaftlichen und von 1897 bis 1900 an der naturwissenschaftlichen Abteilung des Eidg. Polytechnikums studiert hatte, ist am 6. Dez. nach schwerer Krankheit gestorben.

† **Dr. h. c. Walter Noack** von Nürnberg, geb. 5. Mai 1881, Eidg. Polytechnikum 1902 bis 1906, G. E. P., der mit Ausnahme der Kriegsjahre 1915 bis 1919 sein ganzes Berufsleben mit glänzendem Erfolg der Firma Brown Boveri gewidmet hat, ist am 10. Dezember in Baden einem Herzschlag erlegen.

LITERATUR

Geschenkbücher für Ingenieure und Architekten:

Die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Speicherungsmöglichkeiten für die Erzeugung von Winterenergie. 4. Teil: Speicherungsmöglichkeiten im Thur-, Inn-, Adda- und Romgebiet. 5. Teil: Speicherungsmöglichkeiten im Tessingebiet. 6. Teil: Speicherungsmöglichkeiten im Rhonegebiet. Mitteilungen des Amtes für Wasserwirtschaft. Bern 1942/45. Zu beziehen beim Sekretariat des eidg. Amtes für Wasserwirtschaft in Bern und in den Buchhandlungen. Preis pro Band kart. 25 Fr.

Wie in den früheren Bänden, sind auch in den drei vorliegenden die untersuchten Staubecken in zwei Kategorien eingeteilt, eine erste mit günstigen Speichermöglichkeiten und eine zweite mit ungünstigeren Fällen; nur für die erste Kategorie wurden Kraftwerkprojekte ausgearbeitet. Mit Recht wurden die Speicherungen möglichst gross vorgesehen, «um gewissermassen ein Inventar der maximal verfügbaren Winterenergie zu erhalten». Der Berechnung der Baukosten hat man die Preisbasis 1930/32 zugrunde gelegt. Bestimmt wurden die Gestehungskosten für Winterenergie ab Zentrale unter Annahme eines 24-stündigen bzw. 7stündigen Winterbetriebes während sieben Monaten (Oktober bis April) und eines 24stündigen Sommerbetriebes während fünf Monaten (Mai bis September); der Strompreis für Sommerenergie wurde dabei zu 1 Rp./kWh angesetzt.

Im Thurgau gebiet können das Werk Lütisburg und das Werk Bernhardzell erstellt werden; sie ergeben bei einer installierten Leistung von $35\ 000 + 54\ 000$ PS in den fünf Sommermonaten $40,4 + 32,8$ Mio kWh, in den sieben Wintermonaten $46,6 + 61,5$ Mio kWh (abzüglich des Energieausfalles der bestehenden, stillzusetzenden Werke). Gestehungskosten für Winterstrom 6,4 Rp./kWh. Weiter werden 22 Fälle der Kategorie II beschrieben.

Das Inngebiet weist überhaupt keine Wasserkraftwerkprojekte auf, ebenso das Romgebiet; 20 Möglichkeiten der Kategorie II (davon eine im Romgebiet) sind untersucht worden.

Im Adda gebiet können die Speicherwerke Maroz, Albigna und Castasegna mit einer Energiespeicherung bei 24stündigem Winterbetrieb von $20,2 + 98,5 + 48,9 = 167,6$ Mio kWh erstellt